

► Verkehrsrecht

Senioren fahren viel Pedelecs – was gilt bei Alkohol?

| Das OLG Karlsruhe beschäftigt sich derzeit mit der Trunkenheitsfahrt eines Pedelec-Fahrers. Zu klären ist, welcher Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit für Fahrer von E-Bikes gilt: 1,1 Promille (wie für Fahrradfahrer) oder 1,6 Promille (wie für Kfz-Fahrer). Das OLG neigt in seinem Hinweisbeschluss zu 1,6 Promille als maßgeblichem Grenzwert (OLG Karlsruhe 14.7.20, 2 Rv 35 Ss 175/20, Abruf-Nr. 217111). |

Der Angeklagte war als „Pedelec“-Fahrer mit einer auf seinen Fahrweg einbiegenden Fahrradfahrerin, die seine Vorfahrt missachtet hatte, kollidiert. Dabei hatte er eine Alkoholkonzentration von max. 1,59 Promille im Blut; er wurde wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr angeklagt (§ 316 StGB).

Nach vorläufiger Ansicht des OLG gilt der Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 Promille nicht für Pedelecs. Es bestünden z. Zt. keine gesicherten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse dafür, dass Fahrer von Elektrofahrrädern („Pedelecs“) mit einer auf max. 25 km/h begrenzten Geschwindigkeit bereits unterhalb der für Fahrradfahrer geltenden 1,6 Promille-Grenze absolut fahruntüchtig sind. Die Rechtsprechung des BGH zur 1,1 Promille-Grenze für Kfz-Fahrten sei nicht anwendbar.

Der Angeklagte wurde in den Vorinstanzen freigesprochen; dem OLG liegt nun die Revision der Staatsanwaltschaft vor. Eine endgültige Entscheidung des OLG steht noch aus, weil die Beteiligten zunächst noch Gelegenheit zur Stellungnahme haben.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Senior auf Pedelec – null Schadenersatz: OLG Hamm SR 18, 184

► Rente

Arbeitslosigkeit nach Beschäftigung in Transfergesellschaft

| Auf die Mindestversicherungszeiten von 45 Jahren für eine abschlagsfreie Rente sind auch Zeiten von Arbeitslosigkeit im Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Transfergesellschaft nach Insolvenz des letzten Arbeitgebers anzurechnen. Dies gilt jedenfalls in dem Fall, in dem der Aufhebungsvertrag und der befristete Arbeitsvertrag mit der Transfergesellschaft vom Insolvenzverwalter unterzeichnet worden sind, weil die Insolvenz in der Konstellation die wesentliche Ursache für die spätere Arbeitslosigkeit ist. |

Das hat das LSG Bayern entschieden (1.7.20, L 1 R 457/18, Abruf-Nr. 216784). Dreh- und Angelpunkt des Streits war die Frage, ob die Voraussetzungen für eine insolvenzbedingte Arbeitslosigkeit nach § 51 Abs. 3a S. 1 Nr. 3 HS. 3 SGB VI erfüllt sind. Die Rentenversicherung hatte das verneint. Das LSG sah es anders und hat die Rentenversicherung verurteilt, die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährige Versicherte zu gewähren.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 217111

**Wie bei Fahrrädern?
1,6 Promille-Grenze**



ARCHIV

Ausgabe 11 | 2018

Seite 184

**Streit, ob
Arbeitslosigkeit
insolvenzbedingt ist**



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 216784

Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich, dass mit der Einschränkung auf die Tatbestände „vollständige Geschäftsaufgabe“ und „Insolvenz“ vor allem Fehlanreize im Sinne einer gesteuerten Frühverrentung und Mitnahmeeffekte beim Arbeitslosengeld vermieden werden sollten. Beruhe die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses auf einer Erklärung des Insolvenzverwalters, könne ein Missbrauch durch Zusammenwirken zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgeschlossen werden. Für diese Auslegung sprächen auch arbeitsmarktpolitische Überlegungen, so das LSG.

► Rentenversicherung

Die Grundrente kommt – wichtige Informationen für Senioren

| Die Bundesregierung hat die Grundrente beschlossen. Am 1.1.21 tritt das Gesetz in Kraft. Allerdings zeichnet sich ab, dass die Umsetzung und die erste Welle von Rentenansprüchen zu verzögerten Auszahlungen führen könnte. Wichtig ist auch: Ihre Mandanten müssen für die Grundrente keinen Antrag stellen. Ob ein Rentenanspruch besteht und Grundrente gezahlt wird, prüft die Rentenversicherung unaufgefordert selbst. |

Die Deutsche Rentenversicherung hat zur Grundrente eine Themenseite konzipiert (www.iww.de/s3892). Dort führt sie auch praktische Fallbeispiele mit unterschiedlichen Erwerbsbiografien auf, anhand derer Bezug und Höhe der Grundrente dargestellt werden. Zusätzlich erläutert eine 20-seitige Broschüre Voraussetzungen zum Rentenbezug und nennt Ansprechpartner (www.iww.de/s3893).

Bei der Grundrente spielt die Anwartschaftszeit von 33 bzw. 35 Jahren eine zentrale Rolle. Empfehlen Sie daher älteren Mandanten, deren Renteneintritt kurz oder in den nächsten Jahren bevorsteht, bei der Deutschen Rentenversicherung eine Kontenklärung durchzuführen (SR 18, 146).

PRAXISTIPP | Eine Kontenklärung ist kostenlos. Sie kann in örtlichen Niederlassungen der Rentenversicherung durchgeführt werden. Mandanten können telefonisch einen Termin vereinbaren. Sie sollten wichtige Dokumente (z. B. Nachweis von Beschäftigungsjahren, Arbeitszeugnisse, Erziehungszeiten, Schulzeiten etc.) mitnehmen (Beratungstermin vereinbaren: Tel. 0800 1000 4800; www.deutsche-rentenversicherung.de).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Die Grundrente kommt... und darauf müssen Anwälte achten, SR 19, 199
- Die Renteninformation: mehr wissen (Stand: 1.2.20, Download: www.iww.de/s1831)
- Rentenversicherung: Dokumente online abrufen, www.iww.de/s3116
- Renten Anpassung 2020: Hinweis Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.iww.de/s3894

Die Argumente
des LSG



DOWNLOAD
Infos der DRV

Anwartschaftszeit
von 33 bzw. 35
Jahren erforderlich



ARCHIV
Beiträge
unter sr.iww.de